

KV·InfoAktuell

21. Juli 2020 / Nr. 295

Sektorenübergreifende Qualitätssicherung

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Versorgungsqualität
Sektorenübergreifende Qualitätssicherung und
Transparenz

Dr. Nicole Helmbold
Tel.: 030 4005-1249, Fax: 030 4005-271249
NHelmbold@kbv.de
He, Fr, Ta

www.kbv.de

Änderung der DeQS-Richtlinie zum Erfassungsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Juli 2020 die Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) zum Erfassungsjahr 2021 beschlossen. Wir stellen Ihnen heute die wesentlichen Punkte vor.

Änderungen zu Teil 1 der Richtlinie

Einheitliche Vorgaben zu Rechenregeln und Referenzbereichen

Zum Erfassungsjahr 2021 werden die Festlegungen zu den Rechenregeln einheitlich und übergreifend in der Rahmenrichtlinie unter § 14a „Qualitätsindikatoren, Rechenregeln und Referenzbereiche“ festgelegt.

Zusätzlich werden die Fristen zur Veröffentlichung der prospektiven Rechenregeln an die identischen Zeitfristen zur Veröffentlichung der Spezifikation und der Richtlinie gekoppelt. Die zeitgleiche Beratung sowie der gemeinsame Beschluss beziehungsweise die Veröffentlichung von Richtlinienanpassung, Spezifikation und prospektiven Rechenregeln soll dazu beitragen, das Verfahren für alle Beteiligten normensicher und transparent zu gestalten. Durch dieses Vorgehen sollen Abweichungen zwischen Exportdatenfeldern und Indikatorlisten der Richtlinie und den Spezifikationen oder den prospektiven Rechenregeln vermieden werden. Nach Aussage des Instituts für Qualität und Transparenz (IQTIG) ruft die Veränderung der Fristen zur Beschlussfassung der prospektiven Rechenregeln große organisatorische Umstellungsaufwände hervor. Die Umsetzung dieser neuen Fristen erfolgt daher erst zum Erfassungsjahr 2022.

Neue Regelungen zu den Fachkommissionen

Ab dem Erfassungsjahr 2021 werden auch die Regelungen zu den Fachkommissionen vereinheitlicht und in dem neuen § 8a der Rahmenrichtlinie zusammengeführt. Neu ist, dass Fachkommissionen zu einer einvernehmlichen Empfehlung angehalten sind. Sollte diese einvernehmliche Empfehlung nicht erreicht werden können, wird die Empfehlung auf Basis eines Mehrheitsentscheides der ärztlichen Fachkommissionsvertreter gebildet. Die abweichenden Einschätzungen aller Fachkommissionsvertreter, auch die der Vertreter ohne Stimmrechte, werden der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) oder dem IQTIG gemeinsam mit der Empfehlung übermittelt.

Streichung der Verschlüsselung von QS-Daten

Ab dem Erfassungsjahr 2021 entfällt die Verschlüsselung der QS-Daten durch den Leistungserbringer, weil durch die Transportverschlüsselung beim Versand an die jeweilige Datenannahmestelle auf eine zusätzliche Verschlüsselung verzichtet werden kann. Dies geschieht auf Empfehlung des Fachausschusses QS-IT des G-BA, der eine Transportverschlüsselung dort für ausreichend erachtet, wo kein Dritter in den Datenfluss eingebunden ist. Die Transportverschlüsselung wird in § 1 Absatz 3 der Anlage zu Teil 1 der DeQS-RL festgeschrieben.

Änderungen zu Teil 2 der Richtlinie

Weiterhin stellen wir Ihnen die für Sie relevanten Änderungen in Teil 2 der Richtlinie für vor. Sie betreffen:

- › Verfahren 1: „Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie (QS PCI)“,
- › Verfahren 2: „Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen (QS WI)“ und
- › Verfahren 4: „Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET)“.

Zeitfrist zur Veröffentlichung der Spezifikationen und prospektiven Rechenregeln (QS PCI, QS WI, QS NET)

Die am 19. Dezember 2019 beschlossene Richtlinienänderung bezüglich der Festlegung zeitlicher Fristen für den Beschluss sowie die Veröffentlichung der Spezifikation (s. KV-InfoAktuell 286/2020) wurde zum Erfassungsjahr 2021 für alle DeQS-Verfahren einheitlich festgelegt. Alle Spezifikationen werden im Sommer jeden Jahres beschlossen und veröffentlicht. Einzige Ausnahme ist die einrichtungsbezogene Spezifikation (QS WI), welche im letzten Plenum des Jahres beschlossen wird.

Aufgrund dieser Sonderregelung zur Veröffentlichungsfrist der einrichtungsbezogenen Spezifikation werden zukünftig auch die Rechenregeln und Indikatoren zur Einrichtungsbefragung (QS WI) im letzten Plenum jedes Jahres nochmals beschlossen.

Inhalt der Zwischenberichte/Quartalsberichte (QS PCI, QS WI, QS NET)

Die Ärztinnen und Ärzte sollen ausreichend Zeit haben, um ihre Daten zu prüfen (z. B. auf Datenvollständigkeit). Außerdem soll es ihnen möglich sein, frühzeitig Hinweise auf etwaige rechnerische Auffälligkeiten zu erhalten. Daher basieren die Zwischenberichte in allen QS-Verfahren ab dem Erfassungsjahr 2021 ausschließlich auf Qualitätssicherungsdaten aus der fallbezogenen QS-Dokumentation. Einzige Ausnahme wird das Verfahren QS WI sein, für das die Zwischenberichte abgeschafft werden.

Für die Berechnung der Wundinfektionsrate müssen im Verfahren QS WI die fallbezogenen Dokumentationen mit Sozialdaten verknüpft werden. Sie können aufgrund der langen Datenlieferfristen der Sozialdaten frühestens nach einem Jahr an die Ärztinnen und Ärzte zurückgespiegelt werden. So ist keine zeitnahe Rückmeldung durch Zwischenberichte an die Ärztinnen und Ärzte möglich. Eine kontinuierliche Rückspiegelung der Wundinfektionsrate erhalten die Ärztinnen und Ärzte in diesem Verfahren ausschließlich durch ihren jährlichen Rückmeldebericht zum 30. Juni.

Keine Vergütungsabschläge für Nicht-Dokumentation (QS PCI, QS WI, QS NET)

Für das Erfassungsjahr 2020 werden weiterhin für fehlende Dokumentationen keine Vergütungsabschläge erhoben. Der G-BA hat die bestehende Frist ausgeweitet - mit der Absicht, noch bis zum 31. Dezember 2020 eine Regelung zur fehlenden Dokumentation von Datensätze zu beschließen.

Streichung des QI „Messung der Nierenfunktion vor einer elektiven oder dringlichen Koronarangiographie oder PCI (QS PCI)“

Zum Erfassungsjahr 2021 wird der Qualitätsindikator (QI-ID 56002) ausgesetzt. Gründe sind, dass die Messung der Nierenfunktion mittlerweile zum medizinischen Standard gehört und die bisherigen Indikatorergebnisse auf einen Deckeneffekt hinweisen.

Streichung von Exportfeldern (QS NET)

Durch Hinweise der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie (DGfN) sind bereits seit September 2019 methodische und fachliche Probleme bei fünf Exportfeldern des Verfahrens QS NET bekannt. Hierbei handelt es sich um die Felder 27 (renale Grunderkrankung), 30 (mechanische Komplikation, Infektion, sonstige Komplikation), 54 (Nachtdialyse), 71 (HIV-Infektion) und 101 (Todesursache).

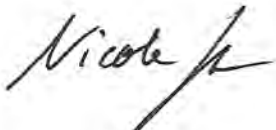
Da es dem IQTIG seither nicht möglich war, diese Felder zu überarbeiten, werden sie bis zu einer erfolgreichen Überarbeitung gestrichen. Die Spezifikation wird durch das IQTIG angepasst werden.

Einrichtung eines Übergang-Expertengremiums (QS NET)

Mit Wirkung vom 16. Juli 2020 ist das IQTIG darüber hinaus beauftragt worden, gemäß § 19 Absatz 3 des Verfahrens QS NET der DeQS-RL übergangsweise ein Expertengremium einzurichten, um zeitnah fachliche Unterstützung bei der Überarbeitung der gestrichenen Exportfelder sowie bei der Weiterentwicklung des Verfahrens zu erhalten.

Die Beschlüsse werden erst nach den durch das IQTIG vorzunehmenden Änderungen auf der Webseite des G-BA veröffentlicht. Wir werden Sie darüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Nicole Helmbold
Fachliche Koordination